

werde nur von der einen gehört haben und meinen, wenn er dann die andere sehe, es sei die, von der er schon gehört habe. Übrigens kämen hier nicht allein Fachleute, sondern auch jene in Betracht, die Bekanntmachungen in den Zeitschriften aufnehmen lassen wollten, also z. B. Kaufleute und Fabrikanten, die das Aufgeben solcher Ankündigungen ihren Angestellten zu überlassen pflegten, bei denen Verwechslungen noch leichter möglich seien. — Das Wort »Eisenbau«, das fast dasselbe bedeute wie »Eisenhochbau«, sei durchaus nicht notwendig zur Bezeichnung des Inhalts der neuen Zeitschrift; denn es habe sich erst seit ungefähr zehn Jahren in der Fachwissenschaft eingebürgert und sei im Verkehr noch nicht gebräuchlich; das im allgemeinen übliche Wort zur Bezeichnung der fraglichen Bauweise sei vielmehr immer noch »Eisenkonstruktion«, weshalb es unter den deutschen Firmen, die Eisenkonstruktionen erzeugen, keine einzige gebe, die das Wort »Eisenbau« in ihrer Firmenbezeichnung führe. Hätte aber die Beklagte das Wort »Eisenkonstruktion« nicht in den Titel ihrer Zeitschrift aufnehmen wollen, weil es ein Fremdwort ist, so hätte sie die Bezeichnung »Eisenhoch- und Brückenbau« oder dgl. wählen können. — Wenn schließlich die Beklagte meine, Verwechslungen ihrer Zeitschrift mit der des Klägers seien namentlich auch deswegen nicht zu erwarten, weil jene nur als Teilausgabe der schon bestehenden Zeitschrift »Der Deutsche Maschinenbau« geplant sei, die Zeitschrift des Klägers aber ein in sich abgeschlossenes besonderes Heft bilde, so könne auch dieser Umstand keinen Einfluß auf die Entscheidung üben. Denn durch diese Angliederung als Teilausgabe an ihren »Deutschen Maschinenbau« habe offenbar die Beklagte ihre neue Zeitschrift nur vor Anfechtungen auf Grund des § 16 UWG. schützen wollen. Hätte das Blatt dann längere Zeit unangefochten bestanden, so hätte sie es vom »Deutschen Maschinenbau« losgelöst und sich auf das unangefochtene längere Bestehen berufen. Diese Absicht werde dadurch deutlich verraten, daß die Beklagte jetzt schon besondere Briefköpfe für den einschlägigen Briefwechsel verwerde, was doch unnötig wäre, wenn es sich nur um eine Erweiterung der bestehenden Zeitschrift »Der Deutsche Maschinenbau« und nicht um eine selbständige Zeitschrift handeln sollte. — Vorsorglich beantragte der Kläger die Vereidigung des Sachverständigen W. in B. auf das am 16. Dezember 1913 erstattete Gutachten und die Vernehmung von zwei weiteren Sachverständigen über die Verwechslungsfähigkeit der Titel der beiden Zeitschriften.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten ab aus folgenden Gründen:

Der Kläger, der sich für seine »internationale Monatschrift für Theorie und Praxis des Eisenbaus« befugterweise der besonderen Bezeichnung »Der Eisenbau« bedient, verlangt von der verklagten Gesellschaft, die eine neu herauszugebende, in bestimmten wiederkehrenden Zeiträumen erscheinen sollende Druckschrift mit dem Titel »Zeitschrift für Eisenbau und Eisenhochbau« versehen will und hierfür auf Briefbogen, die diesen Titel als Vordruck tragen, einladet, auf Grund des § 16 UWG. die Unterlassung dieser Bezeichnung, da die Beklagte dadurch »im geschäftlichen Verkehre die besondere Bezeichnung einer Druckschrift in einer Weise benutze, die geeignet sei, Verwechslungen mit der besonderen Bezeichnung seiner älteren Druckschrift hervorzurufen«.

Kein Zweifel kann daran bestehen, daß die von der Beklagten schon geschene und noch weiter beabsichtigte Verwendung der beanstandeten Bezeichnung »im geschäftlichen Verkehre« geschieht; denn die Beklagte will damit ihren Erwerbszwecken dienen.

Selbstverständlich ist es auch, daß es der Beklagten nicht verwehrt ist, ebenfalls eine Zeitschrift, die den Eisenbau behandelt oder den mit dieser Bauweise zusammenhängenden Angelegenheiten dient, herauszugeben und auch einen auf diesen Inhalt hinweisenden Titel hierfür zu wählen. Das darf jedoch nicht zu einer Gefahr der Verwechslung mit der von dem Kläger für seine ältere Zeitschrift angenommenen Bezeichnung führen. Um die Verwechslungsfähigkeit annehmen zu können, ist nicht erforderlich, daß die ältere Bezeichnung »vollständig« nachgeahmt wird, sondern es genügt die Verwendung einzelner Teile hiervon, die wesentlich sind, insbesondere der sich hieraus beim Gebrauche der Bezeichnungen im Verkehre bildenden Schlagworte (vgl. Zulds

Komm. z. UWG. § 16 Anm. VII 2 c). Und die Frage, ob die Gefahr der Verwechslung zu befürchten sei, ist von dem Gesichtspunkte der Anschauungen der Verkehrskreise aus zu beurteilen, die für das betreffende Unternehmen als Kunden, d. h. als Leser der Druckschriften und Einsender von Ankündigungen, in Betracht kommen. Dabei wird allerdings der Leserkreis eines Fachblattes vielleicht sorgfältiger unterscheiden als der einer allgemeinen, für das große Publikum bestimmten Zeitschrift (Zuld a. a. O. Anm. 4 b). Es darf aber nicht verlangt werden, daß der Leser eine »besondere« Aufmerksamkeit anwende, um nicht Irrtümern zum Opfer zu fallen, sondern es ist mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt zu rechnen, die das Publikum, das mit dem betreffenden geschäftlichen Unternehmen in Beziehungen treten will, anzuwenden pflegt. Auch ist bei der Beantwortung der Frage der Verwechslungsfähigkeit zweier Bezeichnungen nicht von jemand auszugehen, der die beiden in Betracht kommenden Bezeichnungen nebeneinander zur Vergleichung vor sich hat, sondern allein davon, ob der, der die eine Bezeichnung in der Erinnerung hat, bei dem Wahrnehmen, dem Sehen oder dem Hören der anderen Bezeichnung in den Irrtum versetzt werde, er habe jene, ihm schon bekannte Bezeichnung vor sich (vgl. RGE. vom 22. November 1912 im Recht 1913, Nr. 600). Mit Recht sagt nun das Landgericht, daß auch im Titel der geplanten neuen Zeitschrift vor allem das Wort »Eisenbau« hervortritt und daß zunächst das ihm vorgesezte Wort »Zeitschrift« ohne unterscheidenden Wert ist; denn dieses wird nicht als Bestandteil des Titels, sondern als erklärender Beisatz dafür aufgefaßt, daß es sich bei der Druckschrift nicht um eine in sich abgeschlossene, sondern um eine in bestimmten wiederkehrenden Zeiträumen erscheinende Veröffentlichung handelt. Insbesondere ist jener Beisatz der Druckschrift des Klägers gegenüber nicht zur Unterscheidung dienlich; denn auch dessen Unternehmen, das unter dem Titel »Der Eisenbau« in Fachkreisen allgemein bekannt und gut eingeführt ist, ist eine »Zeitschrift«. Die Beklagte legt auch selbst auf diesen Beisatz kein Gewicht; denn sie bedient sich — wie ihre bei der Verhandlung verlesenen Briefe vom . . . dartun — für ihre Zeitschrift im Verkehre auch der abgekürzten Bezeichnung »Eisenbau und Eisenhochbau«. Auch die anderen, äußerlichen Merkmale, die als Mittel zur Unterscheidung der beiden Zeitschriften von der Beklagten angeführt werden, die Verschiedenheit des Ortes und der Zeit des Erscheinens, der Farbe des Umschlages der im übrigen fast gleich großen Hefte usw., sowie der Umstand, daß die Zeitschrift des Klägers je ein ganzes Heft bildet, die der Beklagten aber nur einen — jedoch leicht auszuscheidenden — Teil eines Heftes umfassen soll, sind ohne Bedeutung; denn sie können nach dem Inslebentreten der neuen Zeitschrift jeden Augenblick geändert und — ohne Änderung des Titels — nach und nach immer mehr der älteren, gut eingeführten Zeitschrift des Klägers angeglichen werden. Insbesondere kann aus der anfänglichen Teilausgabe ebenfalls eine selbständige, je ein ganzes Heft umfassende Ausgabe werden, wie ja die Beklagte jetzt schon besondere Briefbogen mit dem Titel ihrer neuen Zeitschrift für den diese betreffenden Briefwechsel verwendet. Für einen neu zugehenden Leser und Aufgeber von Ankündigungen fallen die fraglichen äußerlichkeiten auch deswegen wenig ins Gewicht, weil er vielleicht die beiden Zeitschriften überhaupt noch nicht nebeneinander gesehen hat, um sie vergleichen und unterscheiden zu können; andere, denen die Zeitschrift des Klägers schon zu Gesicht gekommen ist, können, wenn sie die der Beklagten sehen, annehmen, daß die ältere, ihnen schon bekannt gewordene Druckschrift ihr Kleid gewechselt oder im übrigen Änderungen in jenen äußerlichkeiten erfahren habe.

Das Maßgebende bleibt immer der »Titel« der beiden Zeitschriften, und hiervon wird auf den, dem die beiden Titel zu Gehör kommen, vor allem das Wort »Eisenbau« wirken; denn der Zusatz »und Eisenhochbau«, den die Beklagte ihrer neuen Zeitschrift geben will, tritt deswegen ganz in den Hintergrund, weil auch der Eisenhochbau eine Art des Eisenbaus ist und von diesem Worte mitumfaßt wird, also beim Leser und vom Verkehre im Titel der Zeitschrift für überflüssig erachtet wird. Im Gedächtnis wird immer nur der Ausdruck »Eisenbau« bleiben, also das Wort, dessen sich der Kläger befugterweise als Titel für seine